

Entsorgungsgemeinschaften
Großraum Hamburg e.V. (EGH)
EGMV Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB)
EGSH Schleswig-Holstein e.V.



Entsorgungsgemeinschaften, Eiffestr. 462, 20537 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

E-Mail: poststelle@bmu.bund.de

Geschäftsstelle:
Eiffestr. 462
20537 Hamburg

☎ 040/25 17 29-0
📠 040/25 17 29-20

www.egnord.de
info@egnord.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

pr/dö/AwSV_2020_EG Nord.doc

10. Februar 2020

Referentenentwurf zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.11.2019 haben Sie den im Betreff genannten Referentenentwurf veröffentlicht und die betroffene Wirtschaft zur Stellungnahme aufgefordert. Nachfolgend möchten wir aus Sicht der in den Entsorgungsgemeinschaften Nord vertretenen mittelständischen, norddeutschen Entsorgungswirtschaft auf einige Sachverhalte aufmerksam machen.

Allgemein:

Es ist verfahrenstechnisch nicht korrekt, dass der „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ erst später ergänzt werden soll, aber dann unter der Position F „weitere Kosten“ aufgeführt wird, dass keine weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen.

Die neu aufgenommenen Anforderungen in § 20 i.V.m. der Anlage 2 a zur Löschwasserrückhaltung werden dazu führen, dass erhebliche Ausgaben und Kosten auf die Wirtschaft zukommen werden. Bereits bei normalen Gewerbebetrieben (und Entsorgungsbetrieben) mit Abfallsammelstellen > als 1,25 m³ und einer Tonnage von > 5 t müsste demnach in eine neue Löschwasserrückhaltung investiert werden. Hier von keinen weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen zu sprechen, sorgt für deutliche Irritationen bei unseren Mitgliedsunternehmen.

Im Einzelnen:

§ 20 Satz 3 Nr. 5

Der neue § 20 soll i. V. m. der neuen Anlage 2 a künftig die Löschwasserrückhaltung regeln. Durch die Konkretisierung, dass eine Löschwasserrückhaltung bereits bei einer Masse von wassergefährdenden Stoffen von 5 t zukünftig zu erfolgen hat, ergeben sich somit wirtschaftlich unverhältnismäßige Mehraufwände für die Entsorgungswirt-

schaft und/oder auch die Wirtschaft generell. Die aktuell geltende Fassung der Verordnung stützt sich auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Löschwasserrückhaltung: Bisher ist die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL) geltender Stand der Technik und greift erst ab der WGK I. Gemäß Begründung im Referentenentwurf der neuen AwSV wäre dieser Grundsatz zukünftig nicht mehr anwendbar. Somit sollen nur noch sehr wenige Anlagen ausgenommen sein. Konkret müsste ab einer Lagerung > 5 t wassergefährdender Stoffe - unabhängig von Wassergefährdungsklassen - ein Löschwasserrückhaltebecken nachgerüstet oder bei Neuplanungen errichtet werden. Es erschließt sich nicht, wieso die ungefährlichere Einstufung „allgemein wassergefährdend“ mit WGK I - III gleichgestellt werden soll. Auch innerhalb der WGK Stufen zeigt sich eine deutliche Verschlechterung der WGK I im Vergleich zu WGK II und III. Während die WGK II lediglich von 10 auf 5 t halbiert wird und die WGK III sogar von 1 t auf 5 t heraufgesetzt wird, erfährt die WGK I eine 20-fache Reduzierung von 100 auf 5 t gleichzeitiger Lagermenge. Um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden, fordern wir, die Formulierung analog zu der bisherigen LÖRÜRL anzupassen.

Demzufolge müsste der § 20 Satz 3 Nr. 5 wie folgt gefasst werden: „Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 1 t bei WGK III-Stoffen, von 10 t bei WGK II-Stoffen und von 100 t bei WGK I-Stoffen.“

Damit würde der bisherige Ansatz der LÖRÜRL, die sich seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt haben, wiederfinden. **Eine andere Lösung lehnen wir ab.**

Ebenfalls würde die Beibehaltung der alten Bagatellegrenze der LÖRÜRL dazu führen, dass die absehbare Problematik von möglichen Nachrüstungsanforderungen bzw. des Bestandsschutzes bestehender Vereinbarungen im kommenden Vollzug gar nicht erst entstehen würde. Dies würde zu Rechtssicherheit für die Betreiber von bisher anforderungskonformen Anlagen führen und kostenträchtige Gerichtsverfahren oder Baumaßnahmen vermeiden.

Anlage 1 Ziffer 5.1.2

Hier wird dargelegt, dass, werden feste Gemische bei der Herstellung von Gemischen verwendet und wurden diese nicht als nicht wassergefährdend oder nicht in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, werden die festen Gemische bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse des Gemisches wie Stoffe der WGK III behandelt.

Das bedeutet, dass ein festes Gemisch nach § 3 Abs. 2 Nr. 8, das keiner Wassergefährdungsklasse zugeordnet werden muss, **im Falle der weiteren Verwendung** in anderen Gemischen automatisch der höheren Wassergefährdungsklasse WGK III zugeordnet werden muss. **Wie soll dann noch ein sinnvolles Recycling funktionieren? Auch diese Ziffer ist ersatzlos zu streichen!**

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Entsorgungsgemeinschaften Nord

- Die Geschäftsführung -

